
**Verfahren für die Notifizierung von Zertifizierungsstellen
und Vergabe von PEFC-Logolizenzen**



PEFC Schweiz

Mühlebachstrasse 8, CH- 8008 Zürich

Tel. +41 (0) 44 267 47 78

E-Mail: info@pefc.ch, Web: www.pefc.ch

Copyright Vermerk

© PEFC Switzerland 2020

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Wenn es Zweifel hinsichtlich der sprachlichen Interpretation gibt, ist die englische Version die Referenz.

Name des Dokuments:	Notifizierung von Zertifizierungsstellen und Vergabe von PEFC-Logolizenzen	
Titel des Dokuments:	VL 005	
Verabschiedet von:	Lenkungsgrremium	Datum: 14.04.2014
Veröffentlicht am:	22.05.2014	
Änderungen:	03.02.2022	Inkrafttreten am: 03.02.2022

1. Einführung	4
2. Notifizierung von Zertifizierungsstellen	4
3. Vergabe von PEFC-Logonutzungslizenzen	5
4. Das PEFC-Registrierungssystem	6
5. Privacy	6

1. Einführung

PEFC Schweiz. hat die Aufgabe, Zertifizierungsstellen zu notifizieren, die in der Schweiz nach den PEFC-Waldstandards bzw. den PEFC-Chain-of-Custody-Standards zertifizieren, und wurde vom PEFC Council International autorisiert, PEFC-Logolizenzen in der Schweiz zu vergeben. Die Verfahrensbeschreibung entspricht den vom PEFC Council in Leitfaden PEFC GD 1004:2009 definierten Anforderungen.

2. Notifizierung von Zertifizierungsstellen

- a) Die PEFC-Notifizierung wird Zertifizierungsstellen sowohl für Zertifizierungen im Bereich Waldzertifizierung (Normatives Dokument 003_Standards für die Waldbewirtschaftung) als auch im Bereich Chain-of-Custody-Zertifizierung (Normatives Dokument 004, entspricht PEFC ST 2002-2020 von PEFC International) in der Schweiz erteilt.
- b) Die notifizierte Zertifizierungsstelle erfüllt die Anforderungen, die vom PEFC Council sowie von PEFC Schweiz (in VL 002-1 und VL 002-2) definiert wurden.
- c) Die PEFC-Notifizierung ist nichtdiskriminierend, sondern unabhängig vom Land, in dem der Sitz der Zertifizierungsstelle ist, von der Mitgliedschaft in einem Verband, etc.
- d) Die PEFC-Notifizierung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages zwischen PEFC Schweiz und der notifizierten Zertifizierungsstelle. In diesem Vertrag ist der Bereich der Notifizierung (Waldbewirtschaftung und/oder Chain of Custody Zertifizierung), die Zertifizierungsstandards und die Abdeckung der gesamten Schweiz, klar definiert.
- e) Die PEFC-Notifizierung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Inhalte des Notifizierungsvertrages nicht eingehalten werden, die Voraussetzungen für eine Notifizierung (wie z.B. die Akkreditierung) nicht mehr gegeben sind oder wenn PEFC Schweiz die Erlaubnis von PEFC International verliert, Zertifizierungsstellen in der Schweiz zu notifizieren.
- f) Die notifizierte Zertifizierungsstelle informiert die PEFC-Geschäftsstelle umgehend und umfassend über jedes in der Schweiz ausgestellte Zertifikat und über jede Änderung bei bereits ausgestellten Zertifikaten und übermittelt die von PEFC International geforderten Daten.
- g) Die notifizierte Zertifizierungsstelle erhebt Gebühren (gemäss der Gebührenordnung SD 002) bei den Zertifikatsnutzern und überweist PEFC Schweiz die Summe der im Jahr erhobenen Gebühren. PEFC Schweiz informiert PEFC International, wenn gefordert, über die Höhe der erhaltenen Notifizierungsgebühren.

3. Vergabe von PEFC-Logonutzungslizenzen

- a) Die PEFC-Logonutzungslizenz wird einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person (z.B. Waldbesitzer oder Unternehmen der Holzwirtschaft) auf der Grundlage der im Normativen Dokument ND 005 (entspricht dem Standard PEFC ST 2001:2020 von PEFC International) beschriebenen Vorgaben erteilt. Im Falle der Waldzertifizierung auf Ebene einer Gruppe oder einer Multi-Site-Zertifizierung von selbständigen Unternehmen im Bereich Chain-of-Custody erhält jeder Teilnehmer eine eigene Logonutzungslizenz.
- b) Eine PEFC-Multi-Logonutzungslizenz kann einer Multi-Site-Organisation im Bereich Chain-of-Custody erteilt werden, vorausgesetzt dass die Zentrale und die Betriebsstätten Teile einer einzelnen juristischen Person oder einer einzelnen Firma mit dem gleichem Management und der gleichen Organisationsstruktur sind.
- c) Die PEFC-Logonutzungslizenz wird auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages (im Fall teilnehmender Waldbesitzer auf Grundlage der unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärung) zwischen PEFC Schweiz und dem PEFC-Logonutzer erteilt.
- d) Der PEFC-Logonutzer hat die im Normativen Dokument ND 005 beschriebenen Anforderungen einzuhalten.
- e) Der Geltungsbereich der Logonutzung (abhängig davon, ob es sich um einen Waldbesitzer, ein Unternehmen der Holzwirtschaft oder um einen sonstigen Nutzer handelt) ist klar geregelt.
- f) Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen die Inhalte des Logonutzungsvertrages verstossen hat, oder wenn PEFC Schweiz die Erlaubnis von PEFC International verliert, Logonutzungslizenzen in der Schweiz auszustellen.
- g) Bei Verstoss gegen die Inhalte des Logonutzungsvertrages kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet wurden, erhoben werden. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Logoverwendung unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von höchstens 10'000 CHF verhängt werden.
- h) Die korrekte Verwendung des PEFC-Logos wird im Rahmen der jährlichen Audits bei den zertifizierten Betrieben durch die Zertifizierungsstellen überprüft. Die Geschäftsstelle von PEFC Schweiz geht darüber hinaus allen missbräuchlichen Logo-Verwendungen, die ihr zur Kenntnis kommen, nach und leitet, wenn nötig, rechtliche Schritte ein, um das urheberrechtlich geschützte Markenzeichen zu schützen.

4. Das PEFC-Registrierungssystem

PEFC Schweiz registriert in einer Datenbank:

- a) PEFC-Zertifikatsnutzer in den Bereichen Waldzertifizierung und Chain-of-Custody-Zertifizierung, einschliesslich Informationen zu den PEFC-zertifizierten Produkten,
- b) PEFC-Logonutzer, die eine von PEFC Schweiz. ausgestellte Lizenz besitzen,
- c) PEFC-notifizierte Zertifizierungsstellen.

Dabei werden die Regeln von PEFC International, insbesondere in Bezug auf das PEFC-Registrierungssystem beachtet. PEFC Schweiz stellt sicher, dass die gesammelten Daten von PEFC Schweiz und PEFC International veröffentlicht werden können.

5. Privacy

Um eine PEFC-Markennutzungslizenz zu erteilen, kann PEFC Schweiz einige personenbezogene Daten über die Markenbenutzer sammeln. Zu den erhobenen personenbezogenen Daten gehören: vollständiger Name der Kontaktperson, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Diese Informationen sind für den normalen Betrieb des PEFC-Zertifizierungssystems erforderlich. Sie werden auf den PEFC-Webseiten (PEFC-International und PEFC-Schweiz) öffentlich zugänglich gemacht, und PEFC Schweiz kann sie an Dritte weitergeben, die auf und ausschliesslich zu Zertifizierungszwecken beschränkt sind. Diese Daten sind unerlässlich, um den Betrieb des PEFC-Zertifizierungssystems zu gewährleisten, z.B. um die Gültigkeit von Markennutzungslizenzen und zertifizierten Produkten durch Verbraucher und Dritte zu verfolgen.

Personenbezogene Daten über Markenbenutzer werden für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Markennutzungslizenz öffentlich gehalten. Die Daten werden dann gelöscht. Auf Anfrage können PEFC Schweiz und PEFC International Markennutzern Informationen, über die von ihrem gespeicherten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Markennutzer haben das Recht, jederzeit auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen oder diese zu überprüfen und sie ändern, übertragen, korrigieren oder löschen zu lassen. Möchten die Markennutzer eines dieser Datenschutzrechte ausüben, können sie sich unter info@pefc.ch an die PEFC Schweiz wenden.

Mit der Unterzeichnung des PEFC-Markennutzungsvertrags erklären sich die Markenbenutzer mit diesem Datenverarbeitungsverfahren einverstanden. Für den Fall, dass die Markenbenutzer nicht möchten, dass diese Informationen öffentlich zugänglich sind, wird die PEFC-Markennutzungslizenz aufgehoben.